

Geschäftsordnung
für den Fachbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3 des eGBR-Staatsvertrages vom 01.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 1034) hat sich der Fachbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters durch Beschluss vom 28.03.2025 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben und Funktionen des Fachbeirats

1. Die Aufgaben und Funktionen des Fachbeirats ergeben sich aus Art. 9 des eGBR-Staatsvertrages.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Für die Unterstützung der Arbeit des Fachbeirats wird eine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister eingerichtet.
2. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Unterstützung der/des Sprecherin/s oder ihrer/seiner Stellvertretung bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben,
 - b. Organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbeirats,
 - c. Anfertigung der Niederschrift und
 - d. Ausfertigung der gefassten Beschlüsse auf Grundlage der Niederschrift.
3. Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Fachbeirats sind Teil des Finanzbedarfs des elektronischen Gesundheitsberuferegisters, werden in den Wirtschaftsplan nach Art. 4 Abs. 1 des eGBR-Staatsvertrags aufgenommen und bei der Bestimmung der Gebühren nach Art. 4 Abs. 2 des eGBR-Staatsvertrags berücksichtigt.

§ 3

Mitglieder des Fachbeirats

Die Mitglieder des Fachbeirats sind gleichberechtigt. Sie können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Verhinderungsfall durch die jeweils hierfür benannten Personen vertreten lassen. Im Übrigen wird auf Art. 9 Absatz 2 und 3 des eGBR-Staatsvertrages verwiesen.

§ 4

Sprecher/in, Stellvertretung

1. Die/Der Sprecherin/er wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbeirats aus deren Mitte gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl der/des Stellvertreterin/s.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Vertreter/einer Vertreterin der Zugriffsberechtigten oder einem/einer Vertreter/in eines ihrer Berufsverbände. Jedes anwesende Fachbeiratsmitglied hat eine Stimme.
3. Scheiden die/der Sprecher/in und/oder ihre/seine Stellvertreter/in durch Abberufung, Amtsniederlegung oder aus einem sonstigen Grund vor Ablauf der Amtszeit aus dem Fachbeirat aus, haben sie ihre Ämter bis zur Neuwahl einer/eines neuen Sprecherin/s und/oder seines/ihres Stellvertreters/in kommissarisch auszuüben.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Sprecherin/s oder seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters, hat der Fachbeirat umgehend die Neuwahl einer/eines neuen Sprecherin/s und/oder Ihrer/seines Stellvertreterin/s durchzuführen.

§ 5

Pflichten und Aufgaben des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes

1. Die/Der Sprecher/in vertritt den Fachbeirat nach außen.
2. Der/dem Sprecher/in obliegt ferner die Einberufung des Fachbeirats sowie die Planung und Leitung der Fachbeiratssitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Fachbeirats.
3. Die/der stellvertretende Sprecher/in nimmt die Aufgaben und Befugnisse der/des Sprecherin/s wahr, sofern diese oder dieser verhindert ist.

§ 6

Sitzungen des Fachbeirats

1. Die Sitzungen des Fachbeirats sowie die Beschlussfassung nach Art. 10 Abs. 1 eGBR-Staatsvertrag können in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung einer schriftlichen Beschlussfassung nach Art. 10 Absatz 2 des eGBR-Staatsvertrages kann durch die/den Sprecher/in ebenfalls zu einer Videokonferenz eingeladen werden.
2. Fachbeiratssitzungen hat die/der Sprecher/in unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Fristbeginn ist der auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgende Tag. In dem Einladungsschreiben sind Tag, Ort und Uhrzeit der Fachbeiratssitzung zu benennen. Die Einberufung auf elektronischem Wege ist möglich.

3. Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wie auch die/der Vorsitzende des Länderbeirats sind von jeder anberaumten Fachbeiratssitzung zu unterrichten. Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wie auch die/der Vorsitzende des Länderbeirats oder von ihnen benannte Vertreter/innen sind zur Teilnahme an jeder Fachbeiratssitzung berechtigt und, sofern dies der Fachbeirat wünscht, auch verpflichtet.

§ 7

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Fachbeirats

1. Über jede Fachbeiratssitzung sowie jeden Beschluss des Fachbeirats ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl von der/vom Sprecher/in wie auch von der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen sind. In die Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:
 - Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung
 - Teilnehmende
 - Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnungspunkte
 - wesentlicher Inhalt der Beratungen
 - Anträge und Abstimmungsergebnis
 - Beschlüsse des Fachbeirats, die wörtlich anzugeben sind.
2. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Fachbeiratsmitglied sowie der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zu übersenden.

§ 8

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Fachbeirats haben über sämtliche ihnen aus ihrer Tätigkeit als Fachbeiratsmitglied bekannt gewordenen Sachverhalte, deren Offenlegung die Interessen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Amtszeit wie auch nach Beendigung des Amtes und bezieht sich insbesondere auf vertrauliche Mitteilungen und Beratungen des Fachbeirats.

§ 9

Beschluss der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird in der konstituierenden Sitzung des Fachbeirats mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschlossen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Fachbeirats in der konstituierenden Sitzung in Kraft. Sie wird auf der Internetseite des elektronischen Gesundheitsberuferegisters veröffentlicht.